



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

## Medientage München 2016

### Der Europatag

*Eine gemeinsame Veranstaltung des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR)  
und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)*



Donnerstag, 27. Oktober 2016, 10.00-15.30 Uhr,  
ICM - Internationales Congress Center München

### **Digitaler Binnenmarkt – neue Chancen im globalen Wettbewerb Herausforderungen für ein transatlantisches Level Playing Field**

#### Urheberrecht und audiovisuelle Mediendienste: Was will die Kommission?

*Giuseppe Abbamonte*, Leiter der Direktion Medien und Daten innerhalb der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (CNECT) der Europäischen Kommission, gab in seiner Keynote<sup>1</sup> zunächst einen konzisen Überblick über die einzelnen Ziele der Strategie der Europäischen Kommission zum Digitalen Binnenmarkt (Digital Single Market Strategy). Im Anschluss konzentrierte er sich auf die beiden Bereiche Urheberrecht und audiovisuelle Mediendienste, die von der ihm unterstehenden Direktion verantwortet werden.

Dazu stellte er die vier Rechtsaktvorschläge zur Modernisierung des Urheberrechts vor, die die Kommission im September 2016 veröffentlichte.<sup>2</sup> Ziel sei es zum einen, den grenzüberschreitenden Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten im Netz zu erleichtern. Zum anderen sollten die Ausnahmen und Schranken im Bereich der Verwertung zu Forschungs- und Bildungszwecken und zur Erhaltung des kulturellen Erbes erneuert werden. Schließlich gehe es um die Schaffung gerechterer Spielregeln für ein besseres Funktionieren des „Urheberrechtmarktes“. Dies solle insbesondere durch die

<sup>1</sup> Die Präsentation ist abrufbar unter [http://emr-sb.de/tl\\_files/EMR-SB/content/PDF/Presse/MTM%2016\\_Vortrag%20G%20Abbamonte%20Europatag%20Keynote.pdf](http://emr-sb.de/tl_files/EMR-SB/content/PDF/Presse/MTM%2016_Vortrag%20G%20Abbamonte%20Europatag%20Keynote.pdf).

<sup>2</sup> Vgl. COM(2016) 592 final; COM(2016) 593 final, COM(2016) 594 final; COM(2016) 595 final; COM(2016) 596 final.



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger und neue Regeln für Online-Plattformen mit großen Mengen durch Nutzer bereitgestellter Inhalte erreicht werden.

Hinsichtlich der Reform der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>3</sup> verfolgt die Kommission laut *Abbamonte* einen Ansatz moderater Weiterentwicklung. Unter anderem gehe darum, die Anwendung des Herkunftslandprinzips, das sich bewährt habe, zu erleichtern. Zudem sollten die Vorschrif-

ten für kommerzielle Kommunikation liberalisiert werden. Des Weiteren wolle die Kommission den Anteil europäischer Werke am Gesamtangebot auch bei Online-Diensten erhöhen. Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden müsse gestärkt werden, auch indem diese von Marktteilnehmern und Regierung rechtlich verschieden seien. Für das europäische Regulierergremium ERGA sieht die Kommission eine größere Rolle bei der Gestaltung und Sicherung des audiovisuellen Binnenmarktes vor.

## Quo vadis, Urheberrecht?

Unter der Überschrift „Zwischen technologieneutralem Ursprungslandprinzip und kultureller Vielfalt durch kreative Digitalindustrie“ wurde im ersten Panel über das Urheberrecht diskutiert. Prof. Dr. *Michael Grünberger*, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Technikrecht, Universität Bayreuth führte in das Thema ein<sup>4</sup> und gab einen umfangreichen Überblick über die bisherigen Reformbemühungen der EU zur Umsetzung ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt. Einen Schwerpunkt legte er dabei auf den im September 2016 veröffentlichten und von ihm als „SatCab2.0“ bezeichneten Verordnungsvorschlag der Kommission mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragung von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.<sup>5</sup> Unter der Moderation von Prof. Dr. *Stephan Ory*, Direktor des EMR, fand im Anschluss eine lebhafte

Debatte zur Entwicklung des Urheberrechts statt, die sich u.a. mit dem Ursprungslandprinzip und dem Leistungsschutzrecht beschäftigte.

*Christian Sommer*, Country Representative Motion Picture Association stellte fest: "Nach wie vor gibt es keinerlei Nachweis des Vorhandenseins eines Problems, das die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen der SatCab-Richtlinie notwendig macht. Auch deswegen sind die vorgeschlagenen tiefgreifenden Änderungen nicht nur ungerechtfertigt, sondern für die audiovisuelle Branche in Europa potenziell verheerend." Die individuelle Ausübung von Exklusivrechten auf der Basis von Vertragsfreiheit sei das Rückgrat der audiovisuellen Branche. Die ungerechtfertigten Vorschläge würden Marktrealitäten verkennen, zu Rechtsunsicherheiten führen, völlig unterschiedliche Sachverhalte gleichsetzen und die Axt an die Wurzel der Finanzierung und

<sup>3</sup> Vgl. COM(2016) 287 final.

<sup>4</sup> Die Präsentation ist abrufbar unter [http://emr-sb.de/tl\\_files/EMR-SB/content/PDF/Presse/Praesentation%20Michael%20Gruenberger.pdf](http://emr-sb.de/tl_files/EMR-SB/content/PDF/Presse/Praesentation%20Michael%20Gruenberger.pdf).

<sup>5</sup> COM(2016) 594 final.



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Refinanzierung von audiovisuellen Produktionen in Europa legen.

Dem hielt *Alexander Scheuer*, Leiter Medienpolitik und Medienregulierung Dt. Telekom AG entgegen: „Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass das Urheberrecht die konvergenten Nutzungen ermöglicht, die die Nutzer heutzutage von Medienplattformen erwarten“. Als Beispiel nannte *Scheuer* die Verlängerung der Weiterverbreitung von Videoinhalten aus dem Festnetz in hybride Nutzungssysteme, insbesondere über Mobil-

funk und aus cloudgestützten Speichermedien. Doch auch Prof. Dr. *Gerhard Pfennig*, Sprecher der Initiative Urheberrecht, kritisierte den Verordnungsvorschlag der Kommission. Mit der neuen Verordnung bestehe die Gefahr, dass § 20 b Urheberrechtsgesetz unter die Räder komme: „Die „kreative Digitalindustrie“ generiert ihre Gewinne aus Leistungen und zumeist auf Kosten kreativer Urheber und Leistungsschutzberechtigter, deren Ertrag in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Gewinnen steht. Dieser „Value Gap“ muss geschlossen werden!“

## Datenschutz in der EU - alles besser ab 2018?

In seinem einführenden Vortrag zum Panel „Brückenbau oder zwei Welten: Datenschutz für und durch Verbraucher, demokratisch legitimiert, transatlantisch konsentiert?“ fasste *Max Schrems*, Kläger des Ausgangsverfahrens gegen die irische Datenschutzbehörde, in dessen Rahmen der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die „Safe Harbour“-Regelung zum transatlantischen Datenverkehr kippte, zunächst die Inhalte des Urteils zusammen. Im Anschluss stellte er die wesentlichen Elemente der Nachfolgeregelung, des EU-US Privacy Shield, vor. Er monierte, gegenüber „Safe Harbour“ habe es kaum Verbesserungen gegeben, und kritisierte insbesondere die fehlenden Möglichkeiten der Betroffenen, zeitnah Rechtsschutz zu erhalten.

In der anschließenden, vom wissenschaftlichen Direktor des EMR Prof. Dr. *Mark D. Cole* moderierten Diskussion stand zunächst die Klärung der Frage, welche Behörde für Beschwerden wegen behaupteter Datenschutzverstöße durch das im Ausgangsverfahren betroffene Unternehmen, Facebook Ireland, zuständig sei, im Zentrum. Hier

freute sich *Thomas Kranig*, Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, bereits jetzt auf eine klarere Regelung durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Auch sei die zuständige Datenschutzbehörde künftig bei Zweifelsfragen hinsichtlich der rechtlichen Bewertung an die EU-weit einheitliche Auslegung durch den neuen europäischen Datenschutzausschuss gebunden. Auf die Frage, ob seine Behörde auf die neuen Aufgaben vorbereitet sei, wies er darauf hin, dass man schon jetzt immer häufiger mit anderen Datenschutzbehörden zusammen arbeite. So starten zehn mitgliedstaatliche Datenschutzbehörden nächste Woche eine gemeinsame Überprüfung des internationalen Datenverkehrs nach dem „Safe Harbour“-Urteil. *Thomas Duhr*, stellvertretender Geschäftsleiter IP Deutschland GmbH und Vizepräsident des Bundesverbands Digitale Wirtschaft (BVDW), hob hervor, der deutsche Markt habe nach dem „Safe Harbour“-Urteil Hoffnung, gegenüber US-Unternehmen nun wettbewerbsfähiger zu werden. Den neuen einheitlichen Rechtsrahmen, der durch die



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

DSGVO geschaffen werde, beurteilte er positiv. Renationalisierungstendenzen im Datenverkehr, etwa durch ausschließlich auf deutschem Boden operierende Cloud-Angebote, hieß er nicht gut und fand damit auch die Unterstützung von *Kranig*, der darauf hinwies, dass ein „Zaun um Europa“ nicht funktioniere. Mit dem Marktortprinzip habe man in der DSGVO aber eine zweckmäßige Lösung gefunden, die Rechte der EU-Bürger auch bei einer Datenverarbeitung durch nichteuropäische Unternehmen zu schützen. Problematisch sei allenfalls die Vollstreckung

von Sanktionen gegenüber internationalen Unternehmen ohne Niederlassung in der EU. *Schrems* wies darauf hin, dass Unternehmen wie Facebook kein Interesse an der Einhaltung europäischen Datenschutzrechts hätten. Sie benötigten keine Beratung, sondern ließen sich nur durch Sanktionen beeindrucken. Die Möglichkeit, abschreckende Bußgelder zu verhängen, hielt auch *Kranig* für wichtig, gab aber auch zu bedenken, dass es besser sei, Verstöße von vornherein zu verhindern statt sie zu ahnden.

## Können die BEREC-Leitlinien den Streit um die Netzneutralität beenden?

Das dritte Panel zum Thema Netzneutralität eröffnete *Dr. Cara Schwarz-Schilling*, Referatsleiterin für Grundsatzfragen der Internetökonomie der Bundesnetzagentur.<sup>6</sup> Sie stellte die Ende August 2016 veröffentlichten Leitlinien der Europäischen Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (BEREC) vor,<sup>7</sup> die die EU-Verordnung über den Zugang zum offenen Internet<sup>8</sup> konkretisieren und somit handhabbar machen sollen. Hierbei ging *Schwarz-Schilling* insbesondere auf die umstrittenen Themen Zero Rating, Verkehrsmanagement und Spezialdienste ein: Zero Rating sei nicht per se verboten, Verkehrsmanagementmaßnahmen dürften jedenfalls nicht aufgrund kommerzieller Erwägungen durchgeführt werden und bezüglich der Zulässigkeit von Spezialdiensten sehe die Verordnung lediglich eine

Beurteilung ex post vor. *Schwarz-Schilling* stellte klar, dass die Leitlinien reinen Klarstellungscharakter hätten und die Regulierung der Netzneutralität durch die EU-Verordnung vorgegeben sei. In der anschließenden Podiumsdiskussion unter der Leitung von *Martin Gebrande*, Geschäftsführer der BLM, wurde darüber diskutiert, ob die zuvor an der EU-Verordnung geäußerte Kritik durch die Leitlinien ausgeräumt werden konnte.

*Dr. René Arnold*, Abteilungsleiter Märkte und Perspektiven der WIK-Consult GmbH, stellte fest, dass BEREC mit den Leitlinien insgesamt eine ausgewogene Interpretation der Regulierung zum offenen Internet gelungen sei. Lediglich im Bereich des Zero-Rating hätte er sich etwas mehr Vertrauen in den

<sup>6</sup> Die Präsentation ist abrufbar unter [http://emr-sb.de/tl\\_files/EMR-SB/content/PDF/Presse/Praesentation%20Netzneutralitaet%20Dr.%20Cara%20Schwarz-Schilling.pdf](http://emr-sb.de/tl_files/EMR-SB/content/PDF/Presse/Praesentation%20Netzneutralitaet%20Dr.%20Cara%20Schwarz-Schilling.pdf).

<sup>7</sup> [http://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/regulatory\\_best\\_practices/guidelines/6160-berec-guidelines-on-the-](http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/6160-berec-guidelines-on-the-)

implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules.

<sup>8</sup> VO (EU) 2015/2120 v. 25.11.2015, ABl. EU L 310/1.



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Markt und den mündigen Konsumenten gewünscht: „Viele innovative Tarifmodelle gerade mit Blick auf Zero-Rating werden leider ausgebremst.“ Dies traf auf die Zustimmung von *Dr. Joachim Bühler*, Mitglied der Geschäftsleitung Politik & Wirtschaft, Bitkom e.V. Die Verordnung sei ein guter Kompromiss: „Gut ist, dass BEREC klargestellt hat, dass Spezialdienste keiner vorherigen Genehmigungspflicht unterliegen.“ Allerdings seien auch einige Leitlinien kritisch zu bewerten, beispielsweise die Einschränkungen beim Netzwerkmanagement. *Schwarz-Schilling* kam zu dem Ergebnis: „Auf der Basis der Verordnung wird die Bundesnetzagentur den Grundsatz eines offenen Internets mit diskriminierungsfreiem Datenverkehr und Zugang für alle durchsetzen.“

Mehrere Punkte werden durch die BEREC-Leitlinien nicht geregelt, sondern den nationalen Regulierungsbehörden überlassen.

Auf die Frage, ob sich ein kleineres EU-Land über die Autonomie freue, stellte *Johannes Gungl*, Geschäftsführer der Wiener RTR-GmbH, klar: "Essentiell für eine erfolgreiche Umsetzung der Netzneutralitätsregeln ist eine harmonisierte Vorgangsweise innerhalb der EU. Darauf werden wir besonderes Augenmerk legen."

Mit einem Blick über die Grenzen wurde *René Dönni Kuoni*, Vizedirektor BAKOM und Leiter der Abteilung Telekommunikationsdienste und Post, zu den Netzneutralitätsregeln in der Schweiz befragt. Es habe in der Schweiz wenige konkrete Problemfälle gegen, deshalb sei eine Rechtfertigung für eine gesetzliche Regelung der Netzneutralität recht hoch. Man habe sich bisher lediglich auf die Einführung von Transparenzmaßnahmen einigen können.

## Content-Regulierung durch die AVMD-Novelle: Im Detail noch viel zu diskutieren

Die Reform der Richtlinie über Audiovisuellen Mediendienste stand im Mittelpunkt des letzten Panels des Europatages. In der einleitenden Zusammenfassung zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens gab *Petra Kammerevert*, Mitglied des Europäischen Parlaments (EP) und Ko-Berichterstatterin für den Richtlinienentwurf, einen Überblick über die Position des EP. Der Berichtsentwurf spreche sich insbesondere dafür aus, sich bei der Regulierung der audiovisuellen Mediendienste stärker am Schutzgut und weniger am technischen Verbreitungsweg zu orientieren. Zudem kritisierte *Kammerevert* den Vorschlag der Kommission, die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden durch eine rechtliche Trennung von

den regulierten Medien sicherzustellen. Allerdings habe sie mittlerweile den Eindruck, es werde allgemein erkannt, dass eine solche Regelung dazu führen könne, „gut funktionierende Systeme der binnenpluralen Kontrolle wie unsere Rundfunkräte zu zerstören“. Die funktionale Unabhängigkeit sollte stattdessen durch ein Verbot jeglicher Einflussnahme auf die redaktionelle Arbeit gestärkt werden.

In der von *Dr. Jörg Ukrow*, stv. Vorstandsvorsitzender des EMR, moderierten Diskussion befürwortete auch *Prof. Dr. Hans-Peter Lehofner*, Richter am österreichischen Verwaltungsgerichtshof, die vorgesehene Aus-



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

dehnung des Anwendungsbereichs auf Videoplattformen. Er sah allerdings noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen Rechtsakten wie etwa der E-Commerce-Richtlinie. Das Instrument der Koregulierung beurteilte er kritisch: Hierdurch vervielfältigte man nur die Nachteile von behördlicher und Selbstregulierung. Ohnehin müssten die Behörden dann handeln, wenn es etwas zu regeln gebe, und andernfalls von einem Eingreifen absehen. *Thomas Langheinrich*, Präsident der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg und Europabeauftragter der Landesmedienanstalten, unterstrich dagegen, Selbst- bzw. Koregulierung habe für den Regulierer auch eine Entlastungsfunktion. Er lobte die Kommission für ihre Vorschläge zur Liberalisierung der quantitativen Werberegeln. Die Streichung des Kriteriums der zu starken Herausstellung bei der Produktplatzierung sei dagegen abzulehnen. *Langheinrich* appellierte an das EP, die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden stärker zu unterstützen: „Medienaufsicht ist keine Aufgabe von Regierungen, sondern von Regierung und Wirtschaft unabhängiger Einrichtungen.“

## Der Europatag – zwischen Berlin und Wien

Der Europatag hat nicht nur im Vorfeld das besondere Interesse von Bundeskanzlerin Merkel gefunden,<sup>9</sup> er ist auch in Österreich

Als Vertreter der regulierten Branche sprach sich *Ross Biggam*, Vice-President Government Affairs von Discovery Communications, dafür aus, die Inhalteregulierung eher auf der nationalen Ebene anzusiedeln. Man hätte es begrüßt, wenn die Kommission beim Abbau der Regulierung auf EU-Ebene „radikaler“ gewesen wäre. Dagegen begrüßte er die Änderungsanträge des Europäischen Parlaments zum Schutz der Signalintegrität, die dabei helfen könnten, das Problem der Piraterie zu lösen. *Lutz Reulecke*, Leiter Regulatory Affairs, Public Policy and Youth Protection bei Sky Deutschland, sprach sich dagegen aus, die Ordnung der linearen Welt auf Internetplattformen zu übertragen; dies zementiere nur alte Marktgegebenheiten: „Auffindbarkeits- und Benutzerflächenregulierung ist im Ergebnis eine Marktanteilssicherungsregulierung.“ Auch die Einführung einer „Europaquote“ für Abrufdienste hielt er für nicht zielführend: Sie fördere europäische Werke nicht, sondern werde zur Auffüllung der Plattformen mit alter Lizenzware führen.

auf große Aufmerksamkeit getroffen.<sup>10</sup> Mitschnitte der einzelnen Panels können [hier](#) aufgerufen werden.

<sup>9</sup> <https://www.bundeskanzlerin.de/Content/DE/Rede/2016/10/2016-10-25-merkel-medientage.html>.

<sup>10</sup> <http://derstandard.at/2000046617078/Regierungsgesteuerte-Sender-entgrenzte-W>.